

## Tuberkulose-Überwachungsprogramm bei Kameliden für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel (IGH)

Merkblatt für Verbände und Tierhalter:innen

### Wer ist betroffen:

- Betriebe, aus denen Kamelide<sup>1</sup> im **innergemeinschaftlichen Handel (IGH)** – also in EU-Mitgliedsstaaten außerhalb Österreichs – verbracht werden sollen **und deren Zulieferbetriebe** (auch, wenn diese nur innerösterreichisch verbringen). Dies gilt auch für vorübergehende Verbringungen, z.B. zum Decken oder zu Veranstaltungen.
- **Nicht** betroffen sind Betriebe, die Kamelide nur innerhalb Österreichs verbringen, wenn sie **keine teilnehmenden Betriebe beliefern**.
- Betriebe, aus denen Kamelide in **Drittstaaten** exportiert werden, wenn der Drittstaat dies verlangt. Ansonsten müssen die Tiere zumindest die Anforderungen für Schlachttiere erfüllen, um eine eventuelle Wiedereinreise in die EU – zumindest zur Schlachtung – gewähren zu können.

### Was ist zu tun:

- Das verpflichtende Überwachungsprogramm wird als **TGD-Programm** durchgeführt, d.h. es ist die TGD-Mitgliedschaft zu beantragen, falls nicht bereits vorhanden
- Kontakt:  
Oö. Tiergesundheitsdienst; Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
Telefon: +43 (0)732 - 77 20 - 142 33  
E-Mail: [tgd.post@ooe.gv.at](mailto:tgd.post@ooe.gv.at); Web: <https://www.ooe-tgd.at/>
- Abschluss Betreuungsvertrag TGD und Betreuungstierarzt/ärztin
- Meldung der Programmteilnahme
- Führen eines **Bestandsregisters** (elektronisch oder in Papierform) und lückenlose Aufzeichnung aller Zu- und Abgänge bzw. Tierkontakte (auch Alpung, Decken und Veranstaltungen!) inkl. Aufbewahrung allfälliger Begleitpapiere (z.B. Viehverkehrsscheine, TRACES)
- **Vor** der Verbringung in den IGH muss die Programmteilnahme **mindestens 12 Monate** erfolgt sein.
- **Teilnahme bedeutet Erfüllung der Anforderungen** – die alleinige Meldung der Teilnahme reicht nicht aus!  
Kann beim Tiergesundheitsbesuch mittels Aufzeichnungen plausibel nachgewiesen werden, dass die Anforderungen bereits erfüllt werden, kann der Start der Programmteilnahme **rückdatiert** werden (max. ein Jahr).
- Wird eine der Anforderungen des Programms nicht erfüllt, muss ab dem Datum der Nichterfüllung von vorne begonnen werden. Eine Verbringung in das EU Ausland ist dann 12 Monate nicht möglich.

### Anforderungen des Programms:

- **Jährlicher Tiergesundheitsbesuch** durch Betreuungstierarzt/ärztin  
→ Kontrolle mittels [Checkliste](#) – **vollständig** auszufüllen und von Tierhalter:in und Betreuungstierarzt/tierärztin zu unterschreiben.
- Die **vollständig ausgefüllte** Checkliste ist per Email dem **TGD zu übermitteln**
- Fleischuntersuchung **aller** Schlachttiere falls zutreffend (auch bei Schlachtung für Eigenbedarf!); entsprechende Dokumentation muss bei der Kontrolle vorgelegt werden
- Sektion **aller** verendeten oder getöteten Tiere ab einem Alter von 9 Monaten – Befunde müssen bei der Kontrolle vorgelegt werden
- 1x jährlich (= im Jahresabstand) Tuberkulose-Test **aller Zuchttiere**<sup>2</sup> mit negativem Ergebnis durch den/die Betreuungstierarzt/ärztin
- Einstellung von/Kontakt mit Tieren **ausschließlich** von Betrieben, die ebenfalls das Überwachungsprogramm durchführen (Bestätigung vom Zulieferbetrieb anfordern) – Achtung dies betrifft auch Alpung, Deckung, Veranstaltungen etc.!
- Das Verbringen in andere EU-Mitgliedsstaaten ist nach **12 Monaten** ununterbrochener Durchführung des Programms möglich
- Wurde das Programm **24 Monate** lang erfüllt (inklusive 2-maliger Tuberkulinisierung), kann für den Betrieb auf Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen der Status „vernachlässigbares Risiko“ in Bezug auf Tbc erteilt werden
- Wird der Status genehmigt, ist danach das Verbringen ohne die jährliche Tuberkulinisierung möglich.

Die **übrigen Punkte** des Programms (jährlicher Besuch durch Betreuungstierarzt/ärztin, Fleischuntersuchung, Sektion, Zukauf) **müssen weiterhin durchgeführt** werden!

### Durchführung der Tuberkulinisierung:

Erfolgt durch den/die amtlich beauftragte/n Betreuungstierarzt/ärztin im Rahmen des jährlichen Tiergesundheitsbesuchs. Ein zweimaliger Besuch innerhalb von 3 Tagen ist notwendig (1. Besuch: Injektion, 2. Besuch: Ablesen).

### Definitionen:

<sup>1</sup> **Kamelide:** Huftiere der Gattungen *Camelus ssp.*, *Lama ssp.*, *Vicugna ssp.* (gem. Art. 3 Ziffer 15 der VO (EU) 2020/688)

<sup>2</sup> **Zuchttiere:** Kamelide weiblichen Geschlechts ab einem Alter von 12 Monaten und Kamelide männlichen Geschlechts ab einem Alter von 24 Monaten, die zu vom Menschen kontrollierter Fortpflanzung durch gemeinsames Halten, durch gezielte Anpaarung oder durch das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin verwendet werden.

Weibliche Kamelide jünger als 12 Monate, wenn sie zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits trächtig sind oder geworfen haben.